

Als strafbar gleich den Uebern und Theilnehmern solcher verbotenen Versammlungen ist jeder Hausbesitzer, Schenk- oder Gastwirth anzusehen, welcher dergleichen bei sich aufnimmt oder stillschweigend duldet.

Allen gesetzlich und obrigkeitlich anerkannten Corporationen in den Städten, namentlich den Communerrepräsentanten und Zünften, ferner den Gemeindefen der Marktsiedeln und Dorfschaften bleibt unbenommen, diejenigen Zusammenkünfte und Berathschlagungen unter sich zu halten, zu welchen sie durch die Gesetze, durch die landesherrlich genehmigten Statuten und Zünftsartikel, oder durch allgemeine und besondere obrigkeitliche Verfügungen für die Communalangelegenheiten, für die eigenthümlichen Zwecke ihrer gesellschaftlichen Vereinigung, oder sonst für bestimmte Fälle ausdrücklich ermächtigt sind. Es dürfen jedoch die städtischen Corporationen, wie die Ziecken- und Dorfgemeinden, diese Grenzen ihres Versammlungsrechtes nicht überschreiten, auch die erlaubten Zusammenkünfte nicht zur Verhandlung solcher Gegenstände, welche ihrer eigenthümlichen Bestimmung fremd sind, oder zu gesetz- und ordnungs- widrigen Zwecken überhaupt gemißbraucht werden.

#### §. 8.

Wohlanseitz gegen  
verbotene Zusam-  
menkünfte.

Die Wicetels- und Districtmeister in den Städten, die Gerichtspersonen in den Ziecken und Dörfern und alle Gerichts- und Polizeybeamten sollen, sobald sie bemerken, daß Corporationen oder Gemeinden ohne die gesetzliche, artikel- oder statutenmäßige oder obrigkeitliche Autorisation, oder nach der Aufforderung unbefugter Personen Zusammenkünfte halten, oder daß ein bedenkliches Zusammenlaufen mehrerer Personen Statt findet, der Obrigkeit hiervon die schleunigste Anzeige machen. Von der betreffenden Obrigkeit muß hierauf sogleich an die ohne Erlaubniß zusammengekommenen oder sonst zusammengelaufenen Personen das Verbot erlassen werden, ohne Aufsand auseinander zu gehen. Weisen die Versammelten der Aufforderung nicht sofort den gebührenden Gehorsam, so hat die Obrigkeit die geeigneten Zwangsmassregeln durch Polizeymittel, und, wo es seyn kann, durch militairische Hülfen, oder durch Aufbieten der Gerichts- und Landfolge, oder durch sonst zu Gebote stehende Mittel zur Trennung der Widerspenstigen ungesäumt in Anwendung zu bringen.

Hienächst muß die Obrigkeit auf Ausmittelung der Zwecke, für welche die unerlaubte Versammlung gehalten werden sollte, thätig inquiriren, und hiebei diejenigen Individuen, von welchen die Veranlassung gekommen ist und welche dem Verbot zur Trennung der Zusammenkünfte sich widersetzt haben, zur Untersuchung und gebührenden Strafe ziehen.

#### §. 9.

Strafbarkeit, wenn  
die Aufreißung ge-  
gen die Obrigkeit.

Wer durch ungebührliches und unbefugtes Tadeln oder durch Verspottung öffentlicher Aufsalen, obrigkeitlicher Verfügungen oder der Landesgesetze, oder durch Schmähungen gegen